



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-06519-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
**Energieberg Leipzig-Seehausen - Rodung Wald für PV-Anlage,
Grundstücksangelegenheiten, Beräumung Haufwerk**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

08.12.2021

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt Antwort

Der Beantwortung der Einwohneranfrage muss folgender Sachverhalt vorangestellt werden:

Allgemeine Hinweise zum Bebauungsplanverfahren und dem abfallrechtlichen Verfahren

Zur Umsetzung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Seehausen sind zwei unterschiedliche Verfahren durchzuführen. Für den Bereich auf dem Deponiekörper ist ein abfallrechtliches Verfahren erforderlich. Dieses wird durch die Landesdirektion Sachsen durchgeführt. Zusätzlich soll zur Schaffung von Baurecht auf den nördlich und südlich angrenzenden Erweiterungsflächen der Bebauungsplan Nr. 454 „Energieberg Leipzig-Seehausen“ aufgestellt werden. Nach Abschluss des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens soll diese Planung nachrichtliche in den Bebauungsplan übernommen werden, um eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Gesamtvorhabens zu ermöglichen.

Dementsprechend kann die Stadtverwaltung (Stadtplanungsamt) derzeit nur Aussagen zu den Erweiterungsflächen treffen. Zum abfallrechtlichen Verfahren gibt die Westsächsische Erneuerbare Energien GmbH & Co KG (WEE) Auskunft. Die WEE ist eine Beteiligungsgesellschaft der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) und der Stadtwerke Leipzig GmbH zu je 50 %.

Fragen/Unterfragen:

Kann der auf dem Naturschutzgesetz basierende landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) der DSH in der Form umgegangen bzw. gegen diesen verstoßen werden, dass die einmal festgelegte und genehmigte Bepflanzung zerstört wird?

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Genehmigung zur Rodung des in Rede stehenden Waldes (Kriterien, zuständige Behörde, Entscheidungsgründe)?

Im Vorfeld der Errichtung des geplanten Vorhabens werden wie vorstehend erläutert mehrere umfangreiche Genehmigungsverfahren durchlaufen. In diesem werden die angesprochen Themen (Artenschutz, Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes - LBP, Kompensationsmaßnahmen) vertiefend geprüft und durch

Hinzuziehung von Fachgutachten unterlegt. Diesem Verfahren sollte nicht vorweggegriffen werden.

Insbesondere wird im Rahmen der Beantragung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Errichtung der PV-Anlage ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, in dem der bisherige LBP Berücksichtigung findet. Über diesem neuen LBP wird dann auch festgelegt, wie die Entfernung der existierenden Bepflanzung zu kompensieren ist.

Das Bebauungsplanverfahren für die nördlich und südlich angrenzenden Erweiterungsflächen des Deponiekörpers wurde durch den Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Als nächster Verfahrensschritt erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. Dadurch soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. Auch sollen die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden. Hierzu gehören vor allem die ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen sowie die voraussichtlichen Maßnahmen der Bodenordnung und Erschließung.

Für das Bauleitplanverfahren wurden im Jahre 2021 die naturschutzfachlichen Grundlagen erhoben. Es wurden die Biotope kartiert und Brutvögel, Amphibien und Reptilien erfasst, sowie eine Potentialanalyse für Fledermäuse (Erfassung von Tagesquartieren) durchgeführt. Die benannten Gutachten liegen der Stadt bereits vor. Der darauf aufbauende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird bis Ende des Jahres 2021 fertiggestellt. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen werden sämtliche natur- und artenschutzfachlichen Untersuchungsergebnisse im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die bestehenden Pflanzungen bewertet und die für die Umsetzung der Planungsziele erforderlichen Eingriffe minimiert sowie im Rahmen des Umweltberichtes bzw. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch flächenkonkrete Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Im Falle eines Eingriffs in den Waldbestand ist hierfür ein Waldausgleich nach Sächsischem Waldgesetz erforderlich.

Zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens befinden sich jedoch erst die Grundlagen in der Ermittlung.

Weitere Fragen

Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit der GPL hinsichtlich der Rückabwicklung, dem monetären Wert der Gegenleistung und der Thematik „Haufwerk“ (Nichtberäumung)?

Wie wird sicher gestellt, dass durch die Verhandlungen mit der GLP nicht schon Tatsachen geschaffen werden, die unumkehrbar sind und eine Einflussnahme auf das Projekt „Energieberg Leipzig-Seehausen“ unmöglich machen (Beteiligungsprozess), da vertragliche Zusagen bzw. Zahlungen nicht mehr rückgängig gemacht werden können?

Der Grundstückseigentümer der Flurstücke der Deponie Seehausen ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW).

Der GolfPark Leipzig (GPL) hat die Rückabwicklung des mit dem ZAW abgeschlossenen Erbbaupachtvertrages beantragt und bereits die golfsportlichen Aktivitäten auf der Deponie beendet. Der GolfPark Leipzig würde nach Rückabwicklung des Erbbaupachtvertrages keine Mieteinnahmen generieren. Verträge zu Grundstücksangelegenheiten können nicht eingesehen werden. Für das sogenannte „Haufwerk“ ist ein abfallrechtliches Verfahren erforderlich.

Anlage/n

Keine